



Arbeitsmarktervice

Arbeitsmarktervice Graz West und Umgebung  
Zollgasse 4  
8020 Graz

Auskunft:  
Telefon: +  
Telefax: +  
E-Mail: an [REDACTED]

Eingangsstempel:

Ausgabedatum: 22. August 2022

Rückgabe bis: 19. September 2022

## Fachkräftestipendium

Begehren um Gewährung im Sinne des § 34b in Verbindung mit § 34 Arbeitsmarktsegesetz  
für den Zeitraum vom [REDACTED] bis [REDACTED]

### Förderungswerberin/Förderungswerber

Vor- und Familien-/Nachname

SV-Nummer

Wohnadresse (Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer)

 17

Telefon

Postleitzahl

Ort

Höchste abgeschlossene Ausbildung

### Bankverbindung<sup>1</sup>

Auszahlung auf die dem AMS bereits bekannte Bankverbindung

IBAN

A [REDACTED]

Zutreffendes bitte ankreuzen!

<sup>1</sup> Gilt für alle Überweisungen an die Förderungswerberin/den Förderungswerber durch das Arbeitsmarktsegesetz.





## Ausbildung

Titel der Ausbildung



## Förderungswerberin/Förderungswerber

Verfügen Sie über ein Einkommen?<sup>2</sup> ja     nein

Beziehen Sie Kinderbetreuungsgeld?

 ja     nein

## Checkliste für erforderliche Unterlagen



Zur Bearbeitung des Begehrens werden folgende Unterlagen benötigt:

- Sozialversicherungsnummer
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Einkommensnachweis(e)  
Lohn-/Gehaltsbestätigung, Einheitswertbescheid, Pacht- bzw. Übergabeverträge, Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid
- Nachweis(e) über Beginn und Ende, Maßnahmenstunden, Praktika
- Bestätigung über Selbstlernzeiten beim und unter Aufsicht des Ausbildungsinstituts
- Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen
- Nachweis der Karenzierung
- Nachweis der Ruhendstellung des Gewerbes
- Nachweis, welche Ausbildungsteile für den Abschluss fehlen
- sonstige Nachweise

## Verpflichtungserklärung

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

1. den Nicht-Antritt der Ausbildung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bekannt zu geben;
2. während des Förderungszeitraumes jede Unterbrechung wegen eines Krankenstandes (sofort und bei Beendigung), die Wiederholung von Ausbildungsabschnitten, eine vorzeitige Beendigung der Ausbildung, jede Änderung der Kontaktdaten (Wohnsitz, Name,...), der

<sup>2</sup> Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Erträge aus land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, Pension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit.



Bankverbindung, des Einkommens und eine Pensionsbeantragung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bekannt zu geben;

3. sämtliche Umstände und Ereignisse, die der Teilnahme an der Ausbildung entgegenstehen oder einen erfolgreichen Abschluss verhindern können, unverzüglich dem Arbeitsmarktservice zu melden;
4. das Ergebnis des Ausbildungsabschlusses (positiver oder negativer Abschluss) unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bekannt zu geben;
5. dem Arbeitsmarktservice zum Zweck der Zwischen- oder Endprüfung eine Bescheinigung des Ausbildungserfolges oder - wenn die Ausbildung keine solche Bescheinigung vorsieht - das Formular „Zwischen-/Endbericht“ bis spätestens 2 Wochen nach den vereinbarten Zwischenberichtsterminen, nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach vorzeitigem Ende der Ausbildung vorzulegen, da anderenfalls gemäß § 38 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden müssen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Begehrenseinbringung im Original zu erfolgen hat, d. h. persönlich, postalisch oder per eAMS-Konto. Eine Übermittlung per eMail ohne qualifizierte Signatur am Begehren oder per Fax kann nur der zeitgerechten Begehrenseinbringung dienen. In der Folge ist das Original zu übermitteln;
2. bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist, keine Beihilfe gewährt werden kann;
3. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) **kein** Rechtsanspruch;
4. das Arbeitsmarktservice nicht verpflichtet ist, die Übereinstimmung zwischen IBAN und Kontowortlaut zu prüfen;
5. die Auszahlung der Förderung binnen 60 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgt;
6. bei Eintritt eines Zahlungsverzuges durch das Arbeitsmarktservice, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. vereinbart sind;
7. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden darf;
8. die Gewährung eines Fachkräftestipendiums nur bei Vollzeitausbildungen die zur Gänze in Österreich absolviert werden möglich ist, die durchschnittlich mindestens 20 Maßnahmenstunden pro Woche über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen und mindestens drei Monate dauern;
9. zur Anzahl der Maßnahmenstunden Selbstlernzeiten nur dann hinzugerechnet werden, wenn diese beim und unter Aufsicht des Ausbildungsinstituts stattfinden. Diese Selbstlernzeiten sind durch das Ausbildungsinstitut zu bestätigen. Im Ausbildungsprogramm vorgesehene ausbildungsfreie Zeiten werden nicht in die Ermittlung der Maßnahmenstunden einbezogen;
10. das Fachkräftestipendium für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung, längstens für drei Jahre (= 1.096 Tage) gebührt, wobei innerhalb dieser drei Jahre maximal eine Wiederholung eines Ausbildungsteiles zulässig ist, sofern die Ausbildung trotz der Wiederholung innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden kann. Für Ausbildungen die länger als drei Jahre dauern, gebührt für den darüber hinausgehenden Zeitraum kein Fachkräftestipendium;



11. bei Unterbrechungen von mehr als 2 Monaten (62 Tagen) eine neuerliche Begehrenstellung erforderlich ist und die Förderungsvoraussetzungen erneut geprüft werden;
12. im Falle der Unterbrechung wegen eines Krankenstandes ab dem 22. Tag kein Fachkräftestipendium, sondern eine Leistung aus der Krankenversicherung gebührt;
13. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind, und mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist;
14. im Falle einer Nicht-Einhaltung des Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungsverbotes oder sonstigen Verfügungsverbotes die ausbezahlten Beihilfenbeträge zurückzuerstatten sind und der Anspruch auf bewilligte Beihilfenbeträge erlischt;
15. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs. 2 lit. b Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG) nicht förderbar sind;
16. parallel zum Fachkräftestipendium keine weiteren Beihilfen des Arbeitsmarktservice oder Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt werden.<sup>3</sup> Der Fortbezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gemäß § 12 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVG) ist möglich und wird auf das Fachkräftestipendium angerechnet;
17. das Fachkräftestipendium bei Ausbildungsausschluss oder Ausbildungsabbruch eingestellt wird und gegebenenfalls bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden;
18. unberechtigt empfangene Beihilfenbeträge mit sofortiger Wirkung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit zukünftig gebührenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bzw. weiteren Beihilfen gegenverrechnet werden;
19. das Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Förderungsanbahnung und -abwicklung personenbezogene Daten verarbeitet. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung durch das Arbeitsmarktservice finden sich in der Datenschutzerklärung für Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer unter [www.ams.at/datenschutz](http://www.ams.at/datenschutz).

---

Ort, Datum

Unterschrift der Förderungswerberin/  
des Förderungswerbers

<sup>3</sup> Ausnahmen: Beihilfe zu den Kurskosten gemäß Bundesrichtlinie Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (BEMO) für Personen mit maximal Pflichtschul-Abschluss und Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH).

